

BGer 2D 28/2011 vom 7. Juni 2011

Bundesgericht, 2011-06-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2D_28_2011

FR: TF 2D 28/2011 du 7 juin 2011

IT: TF 2D 28/2011 del 7 giugno 2011

Regeste

Nichtbestehen der Maturitätsprüfung | Unterrichtswesen und Berufsausbildung

Volltext

Bundesgericht II. öffentlich-rechtliche Abteilung 07.06.2011 2D 28/2011 (2D_28/2011)
Tribunal fédéral Ie Cour de droit public 07.06.2011 2D 28/2011 (2D_28/2011) Tribunale federale II Corte di diritto pubblico 07.06.2011 2D 28/2011 (2D_28/2011)

Nichtbestehen der Maturitätsprüfung | Unterrichtswesen und Berufsausbildung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 2D_28/2011
Urteil vom 7. Juni 2011 II. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Zünd, Präsident, Gerichtsschreiber Feller. 1. Verfahrensbeteiligte X._____, 2. Y._____, Beschwerdeführer, gegen Kantonsschule Hottingen, Minervastrasse 14, 8032 Zürich. Bildungsdirektion des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich Gegenstand Nichtbestehen der Maturitätsprüfung, Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich, 4. Kammer, vom 4. Mai 2011. Erwägungen: Die Kantonsschule Hottingen teilte X._____ am 31. August 2011 mit, dass er die Maturitätsprüfung nicht bestanden habe. Der gegen diese Verfügung erhobene Rekurs an die Bildungsdirektion des Kantons Zürich blieb erfolglos. Mit Urteil vom 4. Mai 2011 wies das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich die gegen den Rekursentscheid der Bildungsdirektion vom 22. Dezember 2010 erhobene Beschwerde ab, soweit darauf einzutreten war. Unter Bezugnahme auf das verwaltungsgerichtliche Urteil gelangten X._____ sowie sein Vater Y._____ am 6. Juni 2011 mit Beschwerde ans Bundesgericht. Soweit das verwaltungsgerichtliche Urteil in Bezug auf das Nichtbestehen der Maturitätsprüfung angefochten werden soll, steht hierfür die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nicht zur Verfügung (vgl. Art. 83 lit. t BGG) und stünde als bundesrechtliches Rechtsmittel allein die subsidiäre Verfassungsbeschwerde (Art. 113 ff. BGG) offen; damit kann nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG), wobei solche Rügen besonderer Geltendmachung und Begründung bedürften (Art. 106 Abs. 2 BGG). Ob wirklich, wie das Verwaltungsgericht anzunehmen scheint (vgl. E. 13 seines Urteils), in Bezug auf den Vorwurf des nicht erfüllten Lehrauftrags auch im Kontext der Anfechtung eines Prüfungsentscheids das ordentliche bundesrechtliche Rechtsmittel gegeben wäre, kann dahingestellt bleiben; da hierfür kantonales Recht massgeblich ist und mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nur die Verletzung schweizerischen Rechts gerügt werden kann, wozu kantonales Gesetzesrecht nicht zählt (Art. 95 BGG), müsste auch in dieser Hinsicht im Wesentlichen die Verletzung verfassungsmässiger Rechte geltend gemacht und spezifisch gerügt werden. Solche Rügen lassen sich der Beschwerde vom 6. Juni 2011 nicht entnehmen. Sie enthält mithin keine hinreichende Begründung (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG

), und es ist darauf mit Entscheid des Einzelrichters im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 108 BGG nicht einzutreten. Die Gerichtskosten (Art. 65 BGG) sind entsprechend dem Verfahrensausgang den Beschwerdeführern zu gleichen Teilen und unter solidarischer Haftung aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 erster Satz und Abs. 5 BGG). Demnach erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden je zur Hälfte und unter solidarischer Haftung den Beschwerdeführern auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Verfahrensbeteiligten und dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, 4. Kammer, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 7. Juni 2011 Im Namen der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Zünd Feller

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.